

Zweckvereinbarung

Die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat,

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 280) sowie § 91 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332),

nachfolgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen sind darüber einig, dass der Landkreis Mainz-Bingen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine gebietsübergreifende Bußgeldstelle für die Ahndung aller anfallenden Ordnungswidrigkeiten, auch aus der Stadt Mainz, welche nicht in den Bereich von Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 24 StVG) für ruhenden und fließenden Verkehr fallen, einrichtet.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Mainz überträgt dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufgabe, alle in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Ordnungswidrigkeiten, außer Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 24 StVG), nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu ahnden.

Eine Änderung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten der Stadt Mainz ist mit dieser Aufgabenübertragung nicht verbunden. Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt allein die eigenverantwortliche Bearbeitung der Bußgeldverfahren, die jeweils im Namen und im Auftrag der Stadt Mainz durchgeführt werden. Die Regelungen über das jeweils für Einsprüche gegen Bußgeldbescheide zuständige Amtsgericht nach § 68 OWiG bleiben daher auch von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

§ 2

Pflichten der Beteiligten

- (1) Der Stadt Mainz obliegt weiterhin die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 35 Abs. 1 OWiG nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Daher führt sie die Ermittlungen bei einem Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit in eigener Beurteilung des Sachverhaltes durch. Sobald die Stadt Mainz die Ermittlungen für abgeschlossen im Sinne des § 61 OWiG erachtet und eine weitere Ahndung als Ordnungswidrigkeit für angezeigt hält, wird der jeweilige

Vorgang dem Landkreis Mainz-Bingen, handelnd durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Die Vorlage umfasst alle vorliegenden Unterlagen, insbesondere Berichte, Dokumentationen und Fotos.

- (2) Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt nach Vorlage des Vorgangs die weitere eigenständige Bearbeitung der jeweiligen Bußgeldsache, dies umfasst auch die Befugnis, über die Einstellung des Verfahrens nach § 47 OWiG und den Abschluss der Ermittlungen nach § 61 OWiG zu entscheiden. Der Landkreis Mainz-Bingen kann weitere Ermittlungen namens und im Auftrag der Stadt Mainz durchführen, falls dies für erforderlich gehalten wird.
- (3) Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt auch im Übrigen die gesamte Durchführung des weiteren Bußgeldverfahrens. Dies umfasst insbesondere die Einleitung des weiteren Verfahrens mittels Anhörung der Betroffenen und ggf. von Zeugen, einschließlich der Entscheidung über die Einziehung von Gegenständen, die Höhe eines Bußgeldes, die Vereinnahmung von Bußgeldern, die Bearbeitung der Einsprüche gegen Bußgeldbescheide und Weiterleitung an die zuständigen Amtsgerichte Bingen und Mainz, die Vertretung der Verwaltungsbörde im gerichtlichen Verfahren nach § 76 OWiG, die Entscheidung über Niederschlagung und Zahlungserleichterungen sowie die Vollstreckung der Bußgeldbescheide nach §§ 89 - 108 OWiG sowie die Aufbewahrung der Bußgeldakten nach den gesetzlichen Fristen.

Der Landkreis Mainz-Bingen setzt die Stadt Mainz vom abschließenden Ergebnis der Bearbeitung jedes jeweils vorgelegten Vorgangs in Kenntnis, dies kann durch eine vierteljährliche Sammelnachricht erfolgen.

§ 3

Erstattung von Kosten und Einnahmen

- (1) Die Stadt Mainz wird dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten, die wegen der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen, gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgleichen.
- (2) Die Stadt Mainz wird die tatsächlichen Personalkosten, die dem Landkreis Mainz-Bingen wegen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen, nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung erstatten. Zum Ausgleich der Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes dient der jeweils aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Damit sind sämtliche Kosten der Bearbeitung – abgesehen von Reisekosten -, auch der von Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren abgegolten.
- (3) Die tatsächlichen Personalkosten werden nach dem zur Aufgabenerfüllung notwendigen Personalbedarf bestimmt. Zur Bestimmung dieses Personalbedarfs

wird eine pauschalierte Bearbeitungszeit je Vorgang, der von der Stadt Mainz vorgelegt wird, von 100 Minuten festgelegt. Darin enthalten sind die persönlich bedingten Erhol- und Verlustzeiten sowie die Zeiten für Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren.

Die Berechnung des Personalbedarfs und die darauf beruhende Kostenerstattung der Stadt Mainz an den Landkreis Mainz-Bingen erfolgt getrennt nach der Anzahl der jeweils von dort vorgelegten Vorgänge.

- (4) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Kostenerstattung eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Stadt Mainz fallzahlenbezogen abrechnen, die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (5) Die Stadt Mainz wird dem Landkreis Mainz-Bingen auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen oder Rückzahlungen zu viel entrichteter Vorausleistungen der Gebietskörperschaft durch den Landkreis Mainz-Bingen werden drei Wochen nach Versand der Abrechnung fällig.
- (6) Reisekosten bleiben von der Erstattung der Personalkosten unberührt und werden gesondert auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes angefordert und erstattet.
- (7) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Bußgelder, die nach der Aufgabenübertragung gemäß dieser Zweckvereinbarung eingenommen werden, an die Stadt Mainz weiterleiten. Dies erfolgt vierteljährlich jeweils zum

Quartalsende in Form einer Abschlagszahlung auf die vereinnahmten Bußgelder und abschließend über eine Schlussrechnung, die bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres zu erstellen und auszuzahlen ist.

§ 4

Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der spätesten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen, frühestens am 01.07.2015 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt.
- (2) Die Stadt Mainz kann einvernehmlich mit dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung vereinbaren.

- (3) Im Falle der Wirksamkeit einer Kündigung, einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung hat der Landkreis Mainz-Bingen der Stadt Mainz unverzüglich die von dort vorgelegten Vorgänge, die noch nicht durch Erlass eines Bußgeldbescheides oder durch die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens bearbeitet wurden, zur nunmehr wieder eigenen Aufgabenwahrnehmung vorzulegen. Entsprechendes gilt für Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren, die noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen sind.

§ 5

Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

- (1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i.V.m. § 62 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden; so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vorneherein bedacht.
- (3) Die nach § 12 (2) KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für die Stadt Mainz und den Landkreis Mainz-Bingen gemeinsam durch den Landkreis Mainz-Bingen beantragt.

Ingelheim, den
Mainz, den

Claus Schick
Landrat

Michael Ebling
Oberbürgermeister